

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

18.01.2013**7.35.AfK.06**

Ordnung für das Angebot Außerfachlicher Kompetenzen im Fachbereich 06

Ordnung für das Angebot Außerfachlicher Kompetenzen im Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2012

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Fachbereichsrat am 28.11.2012; im Präsidium am 15.01.2013 beschlossen; tritt am 18.01.2013 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 28.11.2012	Präsidium: 15.01.2013	18.01.2013

Inhalt

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1).....	2
§ 4 (zu § 10 Abs. 1).....	2
§ 5 (zu § 29 Abs. 1).....	2
§ 6 (zu § 34 Abs. 2).....	2
§ 7 (zu § 40).....	2

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der zwölften Novelle hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

Der Fachbereich bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb der Außerfachlichen Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an. Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

§ 4 (zu § 10 Abs. 1)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 5 (zu § 29 Abs. 1)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

§ 6 (zu § 34 Abs. 2)

Wird ein Modul insgesamt nicht bestanden, so gilt das in der Modulbeschreibung angegebene Vorgehen (Ausgleichsprüfung, Wiederholungsprüfung).

§ 7 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 28.11.2012
Prof. Dr. M. Knauff
Dekan des FB Psychologie und Sportwissenschaft

Anlage:
Modulbeschreibungen